

Verordnung

über die Wahlen zu den fünften Kirchenbezirkssynoden

Vom 9. Dezember 2014 (ABl. 2014 S. A 304)

Aufgrund von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Kirchenbezirksgesetzes vom 11. April 1989 – KBezG – (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 24) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

- (1) Die Amtsdauer der vierten Kirchenbezirkssynoden endet am **30. September 2015**.
- (2) Am **1. Oktober 2015** beginnt die Amtsdauer der fünften Kirchenbezirkssynoden.

§ 2

- (1) Die nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a bis c KBezG von den Kirchenvorständen vorzunehmende Wahl der Gemeindeglieder und Pfarrer hat bis zum **31. August 2015** zu erfolgen.
- (2) Zur Wahl der Kirchenbezirkssynodalen gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe b und c KBezG der im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden lädt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchgemeinde die Pfarrer und Kirchenvorsteher der im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden zu einer gemeinsamen Kirchenvorstandssitzung ein. § 18 Absatz 2 Satz 1 bis 6 KGO gilt entsprechend.
- (3) Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Wahlen nach Absatz 1 dem Regionalkirchenamt bis zum **15. September 2015** anzuzeigen; im Fall der Wahl nach Absatz 2 obliegt dies den Vorsitzenden der Kirchenvorstände der anstellenden Kirchgemeinden.
- (4) Das Regionalkirchenamt hat bis spätestens **22. September 2015** über die Ergebnisse der Wahlen dem Superintendenten zu berichten.

1.2.1.2 Kirchenbezirkssynoden WahlVO

§ 3

Nach Ablauf der Frist in § 2 Absatz 3 sind durch die bestehenden Kirchenbezirksvorstände unverzüglich die Berufungen in die fünften Kirchenbezirkssynoden gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 4 KBezG vorzunehmen und dem Regionalkirchenamt bekannt zu geben. § 4 Die fünften Kirchenbezirkssynoden sind gemäß § 12 Absatz 2 KBezG bis zum **30. November 2015** durch die Superintendenten zu ihrer ersten Tagung einzuberufen. Sofern die Stelle des Superintendenten unbesetzt ist, obliegt die Einberufung dem Leiter des zuständigen Regionalkirchenamtes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahlen zu den vierten Kirchenbezirkssynoden vom 2. Dezember 2008 (ABl. S. A 191) außer Kraft.
